

# Gewerkschaftliche Monatshefte

22. JAHRGANG  
MÄRZ 1971

3

Eckart Spoo

## Warum wir innere Pressefreiheit brauchen

### *Tempo der Konzentration nimmt zu*

Die „innere Pressefreiheit“ ist endlich zum Thema politischer und wissenschaftlicher Diskussion geworden. Evangelische und katholische Akademien, Fernsehsendungen, Volkshochschulen und politische Parteien beschäftigen sich heute damit, und das ist gut so.

Es ist viele Jahre her, seit *Paul Sethe* das mit Recht vielzitierte Wort prägte, die Pressefreiheit sei in der Bundesrepublik „die Freiheit von 200 reichen Leuten, ihre Meinung zu verbreiten“. Dieses Wort, das schon damals ebenso drastisch wie treffend die Kluft zwischen Verfassungsauftrag und Verfassungswirklichkeit kennzeichnete, ist inzwischen immer aktueller geworden: Die Zahl derer, die durch wirtschaftliche Macht, durch die Verfügung über die Produktionsmittel im Zeitungsgewerbe, publizistische Macht ausüben, hat sich ständig verringert, die Macht einzelner hat sich damit ständig vergrößert.

Daß die Monopolisierung der Macht über die öffentliche Meinung und die daraus resultierende Notwendigkeit, die Pressestruktur demokratisch zu reformieren, zum Thema öffentlicher Diskussion wurde, hier und da sogar bereits in den Spalten der Zeitungen selbst, ist unzweifelhaft ein Verdienst des aktiven Engagements von Gruppen wie SDS und Kampagne für Demokratie und Abrüstung Ende 1967 und Anfang 1968: Die millionenfach gedruckte Hetze der *Springer-Zeitungen* („Ausmerzen!“) fand in „Enteignet Springer!“-Parolen eine unüberhörbare Antwort.

Zuvor, in der Rezession 1966/67, hatte Springer sein Imperium erheblich ausbauen können; eh und je haben zyklische Krisen den Effekt, die Konzentration in der Wirtschaft ein weiteres Stück voranzubringen. Gegenwärtig, in der Spätphase des fünften Konjunkturzyklus der Nachkriegszeit, sind zugleich mit den ersten Krisenanzeichen neue Konzentrationsvorgänge in der Presse zu beobachten, besonders deutlich in Schleswig-Holstein, wo der große *Heinrich-Bauer-Verlag* die Hand nach bisher selbständigen kleinen Heimatzeitungen ausstreckte und wo Axel Springer u. a. eine Beteiligung an den *Lübecker Nachrichten* erwarb. Der Lübecker SPD-Abgeordnete *Björn Engholm* stellte im Bundestag die Frage, was die Bundesregierung gegen die Pressekonzentration zu tun gedenke. Die Antwort des zuständigen Bundesinnenministers *Hans Dietrich Genscher* lautete: Die Bundesregierung habe keinerlei Handhabe, und die Pressekonzentration werde voraussichtlich weitergehen.

Daß der Gesetzgeber der Pressekonzentration Einhalt gebietet, ist nicht absehbar. Inzwischen ist sie aber auch längst so weit gediehen, daß eine derartige Maßnahme allein wenig Nutzen hätte. Ein bloßer Konzentrationsstopp würde nichts mehr daran ändern, daß Axel Springer in der öffentlichen Meinung der Bundesrepublik den Ton angibt

und daß in großen Teilen der Bundesrepublik teilweise schon seit etlichen Jahren regionale Pressemonopole bestehen, beispielsweise in Niederbayern das Monopol von *Johann Evangelist Kapfingers Passauer Neuen Presse*.

#### *Wiederbelebung der Konkurrenz auf dem Pressemarkt?*

Die Ideologen der freien Marktwirtschaft behaupten, diese Wirtschaftsordnung wende den Bedürfnissen der Gesellschaft am besten gerecht, weil der Konsument im konkurrierenden Warenangebot die freie Auswahl habe und weil dadurch jedes Unternehmen zur ständigen Steigerung der Qualität seiner Produkte gezwungen sei. Konkurrenz ist aber nun in weiten Bereichen unserer Presse gestorben. Man könnte sie wieder beleben. Es gibt manche Vorschläge dafür, aber jeder dieser Vorschläge würde sich mit Sicherheit nur gegen den Widerstand der Verleger durchsetzen lassen. Man hätte davon auszugehen, daß die Pressekonzentration vorwiegend durch die Kostensteigerung in der technischen Produktion und im Vertrieb der Zeitungen bedingt ist. Man könnte genossenschaftliche Druck- und Vertriebsapparate schaffen, die allen Redaktionen zu gleichen Bedingungen zur Verfügung stehen müßten. Diese Druck- und Vertriebsapparate könnten aus dem gemeinsamen Anzeigenerlös aller beteiligten Zeitungen finanziert werden. Man sollte die Ideologen der freien Marktwirtschaft — vor allem diejenigen, die im Bundestag sitzen und dort zahlreich genug sind, um eine derartige wirtschaftliche Umstrukturierung der Presse gesetzlich zu regeln — fragen, warum sie solche Vorschläge nicht einmal zu erörtern bereit sind, sondern es zulassen, daß von ider freien Marktwirtschaft gerade auch in einer für die Demokratie so entscheidend wichtigen Branche nichts als die ideologische Fassade übrigbleibt.

Die erwähnten Vorschläge scheitern offensichtlich an dem bloßen Interesse der Presseunternehmer, sowohl über die Redaktions- als auch über die Druck- und Vertriebsapparate allein zu verfügen. Wenn dieser Widerstand gebrochen würde, wenn die Pressemonopole zurückgedrängt würden, dann wäre dies zweifellos ein großer gesellschaftspolitischer Fortschritt. Zweifelhaft aber ist es, ob, wenn dann in Passau oder in Bayreuth (wo von früher drei Zeitungen im Lauf der letzten Jahre nur eine einzige übriggeblieben ist) konkurrierende Zeitungen neugegründet würden, der einzelne Leser dazu überginge, sich nebeneinander aus mehreren Zeitungen zu informieren, um sich auf diese Weise ein möglichst umfassendes Bild und zugleich die Möglichkeit zu eigenem Urteil zu verschaffen. Jeder Appell an den Leser, mehr als mir eine Zeitung zu abonnieren, ist gewiß gut gemeint, erscheint mir aber unrealistisch. Der Arbeiter hat nach Feierabend genug mit einem einzigen Blatt zu tun, um darin zwischen der letzten Fürstehochzeit, dem neuesten Wunderheilmittel gegen den Krebs, dem jüngsten Ungeheuer von Loch Ness und ähnlichem sensationellem Unsinn ein wenig gesellschaftlich relevante Information zu finden. Auch von daher hat die von der Publizistikwissenschaft formulierte Forderung nach *Vielfalt in der Zeitung* statt *Vielfalt der Zeitungen* ihre starke Berechtigung.

#### *Arbeitswelt ist kein Thema der Presse*

Die Entpolitisierung unserer Presse ist denkbar weit vorangeschritten. Auf dem Kongreß „Die Tabus der deutschen Presse“, den die *Humanistische Union*, der *Verband, deutscher Schriftsteller* und die *Deutsche Journalisten-Union* in der Industriegewerkschaft Druck und Papier kürzlich gemeinsam in München veranstalteten, wurde überzeugend nachgewiesen, daß namentlich die Arbeitswelt ein streng geachtetes Tabu ist<sup>1)</sup>. Allenfalls über die Arbeitswelt von Filmstars, Ärzten, Förstern, Seeleuten und Stewardessen

1) Vgl. S. 184 ff. dieses Heftes. Die auf diesem Kongreß gehaltenen Referate erscheinen demnächst in Buchform im Hanser Verlag (Herausgeber: Eckart Spoo).

können wir uns aus sentimental gefärbten Reportagen belehren lassen. Die Produktionsverhältnisse im allgemeinen sind als Thema unbekannt. Die Gewerkschaften, jedenfalls soweit sie ihre eigentliche Aufgabe wahrnehmen, also kämpferisch die Interessen der Lohnabhängigen vertreten, machen immer wieder die Erfahrung, daß es ihnen in der Regel nicht möglich ist, sich mit Hilfe der Presse in der Öffentlichkeit zu artikulieren. Sie werden als Störenfriede einer vergötzten Ordnung dargestellt. Wenn Arbeitnehmer den Gedanken fassen, sich solidarisch im Streik gegen unzumutbare Arbeitsbedingungen zur Wehr zu setzen, dann schlagen die Zeitungen Katastrophenalarm. Aufklärung über wirtschaftliche Zusammenhänge, selbst die schlichteste Verbraucher-Aufklärung, unterbleibt. Gerade die Gewerkschaften haben also allen Anlaß, darauf zu dringen, daß der Inhalt der Zeitungen weniger einseitig von Unternehmer-Interessen diktiert wird.

Als die gesetzlichen Grundlagen für iden Rundfunk geschaffen wurden, ließ sich der Gesetzgeber von dem demokratischen Prinzip leiten, daß ein publizistisches Monopol nicht in private Hand gegeben werden darf. In der Presse herrschte damals noch Konkurrenz und Vielfalt der Meinungen. Nach der Monopolisierung und der damit verbundenen Verödung, die inzwischen in der Presse eingetreten sind, wäre es konsequent, wenn der Gesetzgeber beschließen würde, daß auch Monopolblätter einen öffentlich-rechtlichen Status erhalten. Das müßte sich geradezu von selbst verstehen. Dennoch erscheint unter den gegebenen Verhältnissen schon die Erwartung verwegen, daß ein Abgeordneter es wagen werde, im Bundestag einen entsprechenden Antrag einzubringen. Der Machtanspruch der Verleger ist ein Tabu nicht nur für die Berichterstattung in fast allen Zeitungen, sondern offenbar auch für das Denken der großen Mehrzahl unserer Parteipolitiker.

Der Bundestag hat bis heute keine ernsthaften Anstalten getroffen, die Bedrohung der freien Meinungsbildung in der Bundesrepublik durch das Springer-Imperium abzuwehren. Im Gegenteil: Es sei daran erinnert, daß Axel Springer es einmal mit einer einzigen Schlagzeile seiner *Bild-Zeitung* fertiggebracht hat, den Bundestag zu veranlassen, wegen des Mehr oder Weniger von zwei Pfennigen bei der Telefongebühr seine Ferien zu unterbrechen.

#### *Solidarität aller Abhängigen*

Gegen den starken Einfluß, den einzelne Wirtschaftsgewaltige auf die Politik ausüben, und gegen Unternehmer-Willkür im Betrieb kann letztlich nur gewerkschaftliche Gegenmacht, Solidarität der Betroffenen, etwas ausrichten. Dies haben in den letzten Jahren im steigenden Maße auch Journalisten erkannt. Nicht von ungefähr hat die gewerkschaftliche Organisation der Journalisten, die Deutsche Journalisten-Union (dju) in der Industriegewerkschaft Druck und Papier, innerhalb von weniger als drei Jahren ihren Mitgliederstand um mehr als 40 Prozent erhöhen können. Ausschlaggebend war dabei, daß sich die dju als Motor in der Kampagne für die Sicherung der „inneren Pressefreiheit“ erwiesen hat.

Die Anti-Springer-Demonstrationen des Frühjahrs 1968 waren noch nicht lange vorüber, als die Gewerkschaft detaillierte Vorstellungen für ein Bundespresserechtsrahmengesetz beziehungsweise für einen Vertrag der Tarifparteien über die Kompetenzabgrenzung zwischen Verlegern und Redaktionen publizierte; und meist unter Führung der dju sind inzwischen in etlichen Zeitungsredaktionen Entwürfe für Redaktionsstatute erarbeitet worden. Die Bewegung, die unter den Journalisten in Gang gekommen ist, hat sich immerhin bereits als so stark erwiesen, daß einzelne Verleger sich zur Unterschrift unter Redaktionsstatute bereit finden mußten, daß der Bundesverband der Deutschen Zeitungsverleger seine Weigerung, über die Kompetenzabgrenzung überhaupt nur zu

verhandeln, vor einem Jahr plötzlich revidierte und daß ein Bundespresserechtsrahmengesetz in Sichtweite gekommen ist.

Entscheidender Anstoß für die Solidarisierung der Redakteure einer Zeitung, für die Verständigung auf gemeinsame Forderungen ist nicht selten die Erfahrung gewesen, daß im Konzentrationsprozeß mit ganzen Redaktionen gehandelt wird wie mit Maschinen. Schmerzlich mußten Journalisten erkennen, daß sie für Unternehmer bloße "Ware" sind. Es kam vor, daß sie am Frühstückstisch in der Zeitung, an der sie gestern noch mitgearbeitet hatten, lesen mußten, daß es sich um die letzte Ausgabe handele, daß sie entweder arbeitslos geworden oder an einen anderen Verleger verschachert worden waren, daß sie in ihrer Arbeit statt bisher liberalen künftig reaktionären Kurs steuern sollten.

Aus solchen Erfahrungen resultieren Forderungen wie die folgenden:

„Änderungen der grundsätzlichen publizistischen Haltung sowie des Charakters und der Erscheinungsform der Zeitung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Redaktionsversammlung. Gleiches gilt bei Festlegung oder Änderung des Redaktionsetats und des Stellenplans für die Redaktion.

Der Redaktionsversammlung ist über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens laufend zu berichten, zumindest einmal im Vierteljahr. Dabei sind insbesondere jene Fragen zu beachten, welche die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse berühren.

Vor Änderungen der Unternehmensform, der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse sowie bei geplantem Zusammenwirken mit anderen Verlagen zwecks gemeinsamer Herstellung redaktioneller Teile oder durch Fremdbezug redaktioneller Teile ist die Redaktion rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören." (§ 7 des Entwurfs für einen Kompetenzabgrenzungsvertrag, einstimmig beschlossen von der Bundesdelegiertenkonferenz der dju am 7./8. Dezember 1970.)

Ein ähnlicher Effekt wie beim Verkauf oder beim einseitig vom Verleger angeordneten Kurswechsel eines Blattes kann auch dann eintreten, wenn ein Verleger die Redaktion plötzlich mit einem neuen Chefredakteur konfrontiert. Lebhaftige Proteste waren beispielsweise die Folge, als *Alfred Neven DuMont* aus heiterem Himmel den liberalen Chefredakteur *Joachim Besser* beim *Kölner Stadt-Anzeiger* ablöste und durch den eher konservativen *Kurt Becker* ersetzte oder als die Verleger der Münchener Boulevardzeitung „tz" innerhalb weniger Monate zunächst *Erich Helmsdörfer* und dann *Franz Schönhuber* als Chefredakteure in die Wüste schickten, jeweils ohne die Redakteure vorher konsultiert oder auch nur informiert zu haben. Im dju-Entwurf für den Kompetenzabgrenzungsvertrag heißt es dazu:

„Der Chefredakteur kann nur mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Redaktionsversammlung endgültig berufen oder entlassen werden." (§ 9, Abs. 1.)

Der dju-Entwurf enthält gewiß nicht die radikalsten Vorschläge zur Reform der Pressestruktur. Er bleibt im Detail erheblich hinter manchen Statutenentwürfen (zum Beispiel hinter dem einstimmig von der Redaktion der Münchener *Abendzeitung* beschlossenen) zurück. Er zielt nicht auf eine Ablösung der privatwirtschaftlichen Besitzverhältnisse in der Presse hin. Ausdrücklich wird in § 3, Abs. 1 sogar konzediert:

„Die grundsätzliche publizistische Haltung der Zeitung ist vom Verleger (Herausgeber) schriftlich festzulegen. Sie wird in dieser Formulierung Inhalt der Vertragsverhältnisse für alle Journalisten."

Dafür, wie die Zeitung dann tagtäglich redigiert wird, sieht der Entwurf folgende Regelungen vor:

§ 3, Abs. 2: „Auf dieser Grundlage legt die Redaktionsversammlung die Einstellung der Zeitung zu aktuellen Ereignissen von grundsätzlicher Bedeutung fest."

§ 4: „Bestehen Zweifel, ob eine einzelne Veröffentlichung der grundsätzlichen Haltung der Zeitung entspricht, so entscheidet die Redaktion nach Anhörung des Verlegers (Herausgebers). Der Verfasser soll hinzugezogen werden."

§ 5: „Der Redakteur hat in Wahrung der grundsätzlichen publizistischen Haltung der Zeitung und im Rahmen seiner Zuständigkeit Freiheit bei der inhaltlichen Gestaltung des Textteils im einzelnen.

Der Redakteur hat das Recht und die Pflicht, seine journalistische Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen und unbeeinflusst von privaten Interessen und sachfremden Beweggründen wahrzunehmen.“

§ 6: „Ist zu besorgen, daß eine beabsichtigte Veröffentlichung (§ 4) unzumutbare Folgen für den Verlag haben könnte, so muß bei der Abwägung, ob das Risiko der Veröffentlichung einzugehen ist, die öffentliche Aufgabe der Presse besonders beachtet werden.“

### *Presse und Werbung*

Solche Formulierungen beziehen ihre Legitimation aus der bisherigen tagtäglichen Erfahrung der Journalisten. Sie richten sich nicht schlechthin gegen die Person des Verlegers. Dessen politische Ansichten, Steckenpferde, Marotten, persönliche Freundschaften und Feindschaften sind oft gar nicht das Hauptproblem für eine um ganze Wahrheit bemühte Berichterstattung. Auch wenn er nie politischen Einfluß auf die redaktionelle Arbeit nähme (was freilich bewußte oder unbewußte Selbstzensur der Journalisten nicht ausschließt, die furchtsam den Eingriff des Verlegers vorwegnimmt und damit unnötig macht), entstünden immer wieder Konflikte — dann nämlich, wenn der Verleger selbst beziehungsweise die zuständigen leitenden Verlagsangestellten unter den Druck der Anzeigenauftraggeber geraten.

Nehmen wir ein relativ harmloses Beispiel: Eine fränkische Tageszeitung erhielt im vergangenen Jahr einen Anzeigenauftrag von einer Bank, die für eine Dienstleistung werben wollte. Zugleich mit der Anzeigenmater schickte die Bank der Zeitung das Manuskript eines Artikels und machte den Anzeigenauftrag von folgenden Bedingungen abhängig: „1. daß die Veröffentlichung noch in dieser Woche vorgenommen wird, 2. daß Artikel und Inserat auf einer Seite zusammenhängend gedruckt werden (Artikel bitte ohne Kürzungen, um den Zusammenhang zu wahren), 3. daß Artikel und Inserat im Lokal-Teil der Zeitung erscheinen. Wir bitten Sie, dies zu beachten, damit ein voller Werbeerfolg erreicht werden kann. Sollten die aufgeführten Bedingungen nicht gewährleistet sein, so verzichten wir auf eine Veröffentlichung. Mit freundlichen Grüßen.“<sup>2)</sup>

*Public relations* treten an die Stelle objektiver Information, Profitinteresse macht die öffentliche Aufgabe der Presse zuschanden. Das geschieht oft auf so geschickte Weise, daß der Leser es schwerlich durchschauen kann, obwohl manches Blatt zu einem beträchtlichen Teil aus PR-Artikeln besteht. (Je mehr solche kostenlos gelieferten Artikel im redaktionellen Teil gedruckt werden, desto weniger belastet der Redaktionsetat die Bilanz des Verlages.)

Noch schlimmer aber, weil für den Leser absolut undurchschaubar, ist die Manipulation, wenn ein Inserent die Zeitung mit der Drohung des Anzeigenentzugs veranlaßt, über irgendwelche Themen nicht zu berichten. Der Versuchung, solchem Druck nachzugeben, ist schon mancher Verlag erlegen; das in der marktwirtschaftlichen Ordnung legitime, als selbstverständlich vorausgesetzte, systemtragende Profitinteresse läßt ihm eigentlich gar keine andere Wahl. Moralische Empörung ist daher sinnlos. Sinnvoll ist allein eine strikte rechtliche Abgrenzung zwischen Redaktion und Verlag.

Dies ist auch auf parteipolitischer Ebene hier und da bereits klar erkannt worden. Treffend heißt es im 1970 formulierten landespolitischen „Schwerpunktprogramm“ der bayerischen SPD:

„Im Bereich der Presse besteht zwischen der öffentlichen Aufgabe der Redaktionen und den Maximen privatwirtschaftlicher Gewinnerzielung ein Widerspruch. Ihre öffentliche Aufgabe

2) Das Schreiben liegt dem Verfasser vor.

können die Redaktionen nur erfüllen, wenn sie vor Einflußnahme unter dem Gesichtspunkt der Gewinnerzielung oder aus anderen sachfremden Gründen geschützt werden. Die Zuständigkeiten zwischen Verleger und Redaktion sind deswegen durch ein gesetzlich gesichertes Redaktionsstatut zu regeln. Versuche, durch wirtschaftlichen Druck bestimmte Veröffentlichungen zu verhindern oder zu erreichen, sollen bestraft werden."

### *Warten auf Taten*

Es wäre zu wünschen, daß solchen Programmsätzen Taten, das heißt Anträge und Beschlüsse im Parlament folgen würden. Die Gesetzgeber der Länder sind hier durchaus kompetent; die geltenden Länderpressegesetze müßten nur novelliert werden. Die in der Regierungserklärung von Bundeskanzler *Willy Brandt* enthaltene Ankündigung eines Bundespresserechtsrahmengesetzes sollte Initiativen in dieser Richtung nicht lähmen, zumal Anlaß zu der Befürchtung gegeben ist, daß der Entwurf, den das federführende Bundesinnenministerium derzeit ausarbeitet, den Erfordernissen nicht gerecht wird, vielmehr der Sanktionierung des Herrschaftsanspruchs der Verleger dient. Ein gescheiter Entwurf des Arbeitskreises Recht der SPD-Fraktion im Bundestag ist leider, obwohl seit vielen Monaten fertiggestellt, bisher nicht einmal der Gesamtfraktion zur Kenntnis gebracht worden.

So wie bei Landespolitikern heute die Neigung besteht, sich hinter der Rahmenkompetenz des Bundes zu verstecken, so verstecken sich einzelne Verleger, wenn sie von ihren Redaktionen auf Statute angesprochen werden, hinter dem *Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger*: Man wolle über Redaktionsstatute erst verhandeln, wenn sich BD2V einerseits und Journalistenorganisationen andererseits zentral über einen generellen Kompetenzabgrenzungsvertrag verständigt hätten. Die Verleger haben sich aber in ihrem Versteck schon verraten: Die vertröstenden Hinweise auf ihren Dachverband können nicht mehr überzeugen, seitdem es der BD2V Ende Dezember 1970 glatt abgelehnt hat, über den dju-Entwurf für den Kompetenzabgrenzungsvertrag Verhandlungen zu führen.

In einem Brief an die dju, in dem diese Weigerung (der Hauptvorstand der IG Druck und Papier nannte sie eine „schwere Belastung der Tarifautonomie“) begründet wird, bezeichnet es der BDZV-Präsident *Johannes Binkowski* in schlichtester Naivität als einen „böswilligen Vorwurf, daß die Verleger die Berichterstattung in ihren Zeitungen aus sachfremden Beweggründen zu beeinflussen suchen“, und er widerlegt sich flugs selber, indem er im selben Schreiben betont, „daß alle wichtigen publizistischen Entscheidungen erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben können“, womit er offen das Einwirken wirtschaftlicher Interessen auf publizistische Entscheidungen zu legitimieren versucht. Wo es mit der Logik hapert, muß die Ideologie aushelfen: Schwaden ideologischen Nebels hervorblasend schaffen sich die Presse-Unternehmer ein Versteck, in dem sie sich unangreifbar wähnen. So heißt es in einer Stellungnahme des BDZV: „Die von der dju erhobenen Forderungen zielen auf eine grundlegende Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung“, denn sie liefen darauf hinaus, „das jedermann zustehende Grundrecht der Pressefreiheit auf ein Journalistenprivileg zu reduzieren und die vom Grundgesetz vorausgesetzte privatrechtliche Struktur des Pressewesens zu gefährden“.

Die Verfechter einer extensiven Eigentumsideologie, die sich sehr zu unrecht auf das Grundgesetz berufen und jedenfalls in dessen Wortlaut schwerlich eine Stütze finden, sollten sich besser an den Spruch des Bundesverfassungsgerichts erinnern, wonach eine freie Presse „schlechthin konstituierend“ für die Demokratie ist: Nur informierte Bürger sind imstande, am demokratischen Entscheidungsprozeß teilzunehmen, nur so kann alle Macht vom Volke ausgehen — wie denn sonst ließe sich die in Artikel 5 des Grundgesetzes allen Bürgern als unveräußerliches Grundrecht garantierte Pressefreiheit verstehen?

Der antidemokratische Charakter der extensiven Eigentumsideologie offenbart sich besonders anschaulich in Äußerungen des bayerischen Justizministers *Philipp Held*, der vor dem Bayerischen

Verlegerverband 1969 „vor Reformwünschen, die auf eine Enteignung des Verlegers hinauslaufen“ warnte und die nach seiner Ansicht nur zu verneinende Frage stellte: „Glaubt ernstlich jemand, daß eine Mehrheit von Verantwortlichen bessere Einsichten und Kenntnisse besitzt als der mit seinem Privateigentum beteiligte Verleger?“ Für Unternehmer-Repräsentanten vom Schlage Helds (der selbst Verleger einer Tageszeitung, nämlich des „Regensburger Tagesanzeigers“, ist) scheint Reichtum an Kapital mit gleich großem Reichtum an Einsichten und Kenntnissen gekoppelt zu sein. Das jedermann zustehende Grundrecht der Pressefreiheit reduziert sich für sie auf die bloße Gewerbefreiheit, die ihrerseits im Prozeß der immer mehr Kapital erfordernden Technisierung und der Monopolisierung zum Privileg einer winzigen Minderheit geworden ist. Die Verleger bedienen sich also der „Haltet-den-Dieb!“-Methode, wenn jetzt ausgerechnet sie den Forderungen nach „innerer Pressefreiheit“ mit Hinweisen auf die Verfassung begegnen.

Es ist per se absurd, wenn die Verleger, die um die Erhaltung ihres faktischen Privilegs kämpfen, darüber zu entscheiden, was das Volk erfahren darf und was nicht, den Journalisten vorwerfen, die Pressefreiheit zu ihrem Privileg machen zu wollen. Helds Äußerungen entlarven die Scheinheiligkeit solcher Vorwürfe. Absurd ist es aber auch deswegen, weil die Journalisten über Vorschläge, wie nicht nur passive, sondern auch aktive Pressefreiheit aller Bürger realisiert werden könnte (etwa durch Leser-Beiräte, die sich auch mit einer privatrechtlichen Pressestruktur vertragen würden), viel eher mit sich reden lassen als die Verleger.

#### *Kein „Journalisten-Privileg“*

Die Kampagne für Redaktionsstatute hat hier und da Fragen nach dem künftigen Verhältnis zwischen den Redakteuren und den anderen Beschäftigten der Presse-Unternehmen ausgelöst. Auf den ersten Blick mag es so scheinen, als ob ein Redaktionsstatut den Redakteuren eine rechtliche Sonderstellung unter den Arbeitnehmern der Zeitungsbetriebe schaffen würde. Wenn dieser Einwand von der Verlegerseite kommt, kann er nur verwundern, denn die Verleger haben den Journalisten bisher immer, und lange Zeit mit großem Erfolg, einzureden versucht, keine gewöhnlichen Arbeitnehmer zu sein, sondern etwas Besseres. Der Standesdünkel ist den mit partnerschaftlichen Redensarten gehätschelten Journalisten allmählich vergangen, seit sie wieder und wieder erfahren mußten, daß ihre Arbeitnehmer-Rechte durchaus nicht größer sind als die der Kollegen in der Technik. Der Einwand kam aber gelegentlich auch von gewerkschaftlicher Seite. Eine verständliche Sorge lautete, ob nicht der in allen Entwürfen für Redaktionsstatute oder für einen Kompetenzabgrenzungsvertrag vorgesehene Redaktionsrat den Betriebsrat in den Schatten stellen würde. Gewiß muß bei allen Vorschlägen für die Regelung der „inneren Pressefreiheit“ das Betriebsverfassungsrecht sorgsam bedacht werden, dessen uneingeschränkte Wirksamkeit (und Verstärkung) im Interesse aller Gewerkschafter, aller Arbeitnehmer liegt. Gerade hier aber erweist sich bei genauem Hinsehen die Notwendigkeit von Redaktionsstatuten aufs klarste.

Das Betriebsverfassungsgesetz gilt nämlich in Presseunternehmen nur mit erheblichen Einschränkungen. Der Gesetzgeber glaubte, die Unabhängigkeit der Journalisten gegenüber den nichtjournalistischen Arbeitnehmern der Zeitungsbetriebe absichern zu müssen. Mit dem „Tendenzparagrafen“ (§81) sollte den Setzern und Druckern jede Möglichkeit genommen werden, in die Redaktionsarbeit hineinzuwirken. Die Praxis zeigt jedoch, daß von den Kollegen in der Technik keine Gefahr für die Pressefreiheit ausgeht. Vielmehr erhöht der Tendenzparagraf die Abhängigkeit der Journalisten vom Verleger; der Pressefreiheit ist diese Klausel also nicht dienlich, sondern schädlich. Die dju ist sich mit den anderen Berufsgruppen in der IG Druck und Papier ganz und gar einig im Widerstand gegen die Diskriminierung aller in Presse-Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer; den Betriebsräten dürfen nicht länger Informationsansprüche und Mitwirkungs-

rechte vorenthalten bleiben, die in anderen Wirtschaftsbereichen längst selbstverständlich sind. Hier besteht Übereinstimmung auch mit der *Biedenkopf-Kommission*, in deren Bericht es heißt:

„Die Kommission hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob sie eine Ausnahme sogenannter Tendenzbetriebe von der Anwendung der vorgedachten Mitbestimmungsregelungen empfehlen soll. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, daß sich eine solche Ausnahme nicht mit den Gründen vereinbaren ließe, aus denen sich die institutionelle Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Unternehmen rechtfertigt. Die Kommission empfiehlt deshalb, auf eine Ausnahme für Tendenzbetriebe oder Tendenzunternehmen zu verzichten.“

Es ist äußerst bedauerlich, daß die Bundesregierung in ihrem Entwurf für eine Neufassung des Betriebsverfassungsgesetzes den Tendenzparagrafen (jetzt § 119) beibehalten hat und daß die IG Druck und Papier auch mit ihrer Kompromiß-Empfehlung, den Tendenzschutz auf Betriebe zu beschränken, die ohne Gewinnerzielungsabsicht, also tatsächlich für ideelle Ziele arbeiten, bisher nicht durchgedrungen ist. Weiterhin wird eine fiktive Gefahr für die Unabhängigkeit der Journalisten als Vorwand benutzt, um die tatsächliche Abhängigkeit der Journalisten von der Willkür der Unternehmer gesetzlich abzusichern und zugleich auch die Rechte der Setzer und Drucker einzuschränken. Soweit blanke Mitbestimmungsfeindlichkeit, nacktes Alleinherrschaftsinteresse der Verleger dahintersteht, wird sich dagegen mit Argumenten wenig ausrichten lassen. Wer aber die fiktive Gefahr subjektiv ehrlich für eine reale hält, wer also aus echter Sorge um die publizistische Freiheit bisher den Tendenzparagrafen verteidigen zu müssen glaubte, der sollte zu überzeugen sein, daß gerade diese Sorge durch eine Regelung der „inneren Pressefreiheit“, durch rechtswirksame Sicherungen der Verantwortlichkeit der Redaktionen zu beheben wäre.

An der Gemeinsamkeit der Interessen aller Arbeitnehmer in der Presse ist nicht zu rütteln. Die Kraft dieser Gemeinsamkeit ist die stärkste Waffe im Kampf um die „innere Pressefreiheit“. Mit den Arbeitnehmern in der Presse sollten sich aber in diesem Kampf alle Bürger verbünden, denen daran gelegen ist, daß — um noch einmal auf den Spruch des Bundesverfassungsgerichts zurückzukommen — durch die Befreiung der Presse die Demokratie in unserem Lande konstituiert wird.